

Dokumentation des Zeitraums und der Gültigkeit von Umtragungen gem. § 12 eWpRV

 HAUCK AUFHÄUSER DIGITAL CUSTODY		Angaben zum Dokument	
		Dokumentation des Zeitraums und der Gültigkeit von Umtragungen gem. § 12 eWpRV	
Version:	1.0		
Stand vom	17.06.2026		
Gültigkeit:	17.06.2026	Nächste Überprüfung (turnusmäßig):	17.06.2027

Definitionen und Begriffsbestimmung

API	meint Application Programming Interface. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle, die es Softwareentwicklern bzw. Programmen ermöglicht, auf bestimmte Funktionalitäten oder Daten einer Softwareanwendung oder eines Systems zuzugreifen, ohne die Implementierungsdetails zu kennen. Es kann in Form von Dokumentationen, Programmierschnittstellen, Bibliotheken oder Webdiensten bereitgestellt werden. Mit Hilfe von APIs können Softwareentwickler ihre Anwendungen mit anderen Systemen und Anwendungen verbinden, um neue Funktionalitäten hinzuzufügen oder bestehende zu erweitern.
Berechtigter	Derjenige, der das Recht aus einem Wertpapier innehat, ungeachtet dessen, ob dieses mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege begeben worden ist, vgl. § 3 Abs. 2 eWpG.
Dezentrales Aufzeichnungssystem	Dezentraler Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind, § 4 Abs. 11 eWpG.
eWpG	Gesetz über elektronische Wertpapiere.
eWpRV	Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister.
Register	Kryptowertpapierregister.
Registerführung	Kryptowertpapierregisterführung.
Smart Contracts	Computergestützte Protokolle, die Verträge auf einer Blockchain automatisch ausführen und verwalten. Sie ermöglichen es, Bedingungen und Regeln für Transaktionen festzulegen, die dann ohne menschliche Intervention ausgeführt werden. Smart Contracts sind transparent, sicher und nicht veränderbar, da sie auf der Blockchain gespeichert und von allen Teilnehmern des Netzwerks überwacht werden.
Token	Digitale Darstellung eines Vermögenswerts oder einer Einheit von Wert, die auf einer Blockchain ausgegeben wird. Sie können z.B. als Zahlungsmittel oder zur Repräsentation von Rechten verwendet werden. Token können über die Blockchain transferiert und gehandelt werden. Ihre Anzahl und Verteilung werden durch Smart Contracts festgelegt.

Wallet

Digitale Brieftasche, die es Benutzern ermöglicht, Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether zu empfangen, zu senden und aufzubewahren.

Wallet-Adressen

Eindeutige, alphanumerische Zeichenketten, die verwendet werden, um Krypto-Assets in einem Blockchain-Netzwerk zu empfangen und zu senden. Jede Wallet-Adresse ist eindeutig und öffentlich zugänglich, während der private Schlüssel, der mit der Adresse verbunden ist, geheim bleibt. Eine Wallet-Adresse kann nicht geändert werden, sobald sie erstellt wurde, und jede Transaktion, die auf der Adresse ausgeführt wird, ist in der entsprechenden Blockchain aufgezeichnet und nicht veränderbar.

Whitelist

Liste von Benutzern oder Wallet-Adressen, die berechtigt sind, bestimmte Aktionen innerhalb eines Blockchain-Netzwerks durchzuführen.

1 Allgemeines

Gegenüber Dritten, die nicht Teilnehmer gemäß § 2 eWpRV sind oder die nicht Teilnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Registerführer sind, übernimmt Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH (**HADC**) keinerlei Haftung für die nachfolgenden Ausführungen zu Umtragungen im Register.

Gegenüber den Registerteilnehmern begründen diese Ausführungen zu Umtragungen keinerlei vertragliche oder sonstige weitergehenden Verpflichtungen.

Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH behält sich das Recht vor, die Ausführungen zu Umtragungen im Register aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder internen Prozessveränderungen nach freiem Ermessen jederzeit zu ändern.

2 Umtragungen

Umtragung im Register meint die Ersetzung des Inhabers eines im elektronischen Wertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapiers durch einen neuen Inhaber. Dies betrifft damit den Zweiterwerb eines bereits begebenen Wertpapiers in Einzeleintragung. Umtragungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 8 eWpG durch Ersetzung des Inhabers eines im elektronischen Wertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapiers durch einen neuen Inhaber. Gemäß § 25 eWpG ist im Falle der Einzeleintragung die Eintragung des neuen Inhabers im Register für den Eigentumsübergang des Wertpapiers erforderlich.

2.1 Zeitraum für Umtragungen

Der Registerführer stellt sicher, dass eine Umtragung von Wertpapieren im Register innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen wird. Bei Erteilung der Weisung zur Umtragung mittels Blockchain bis 15 Uhr MEZ an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main erfolgt die Umtragung im Register grundsätzlich am gleichen Tag, vorausgesetzt, dass der neu einzutragende Inhaber bereits zum Register zugelassen und auf der Whitelist des Registers aufgenommen wurde. Ist der einzutragende Inhaber noch nicht zum Register zugelassen und noch nicht auf der Whitelist des Registers aufgenommen, verlängert sich der Zeitraum für die Umtragung um die hierfür benötigte Zeit entsprechend. Diese hängt auch von dem Zeitrahmen ab, den der neue Inhaber für die Bereitstellung der von dem Registerführer benötigten Unterlagen und Informationen benötigt. Weisungen zur Umtragung, die nicht an einem Bankarbeitstag oder an einem Bankarbeitstag erst nach 15 Uhr MEZ erteilt werden, gelten am nächsten Bankarbeitstag als erteilt.

2.2 Gültigkeit von Umtragungen im Register

Umtragungen im Register sind mit Eintragung des neuen Inhabers gültig. Die Gültigkeit der Umtragung wird dadurch sichergestellt, dass zum einen eine einmal getätigte Weisung nicht widerrufen werden kann und zum anderen der Registerführer die Angabe des neuen Inhabers nicht rückgängig machen kann, sofern zum Zeitpunkt der Umtragung eine wirksame Weisung vorlag.

Weisungen, welche die Umtragung von Kryptowertpapieren betreffen, erteilt der Inhaber eines Kryptowertpapiers oder -fondsanteils mittels einer Transaktionsanweisung auf der Blockchain. Die Ausführung der Umtragung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Identifizierung des neuen Inhabers durch den Registerführer gem. § 11 eWpRV abgeschlossen wurde und falls notwendig ein Nachweis des neuen Inhabers über die Einigung zum Verkauf des Kryptowertpapiers erfolgt ist.

Nach erfolgreicher Identifikation trägt der Registerführer die Walletadresse des neuen Inhabers in die entsprechende Whitelist ein.

Umtragungen sind erst gültig, wenn die nachfolgenden Schritte erfüllt wurden:

- Der Token/ das Kryptowertpapier wird auf der Blockchain von dem Wallet des alten Inhabers auf das Wallet des neuen Inhabers übertragen; der Übertrag wird durch die Finalität eines neuen Blocks definiert. Das bedeutet, dass der vormalige Inhaber des Wertpapier-Tokens eine Transaktion auf der Polygon-Blockchain initiiert, die zum Übertrag führt. Wie zuvor beschrieben, prüft der vom Registerführer eingesetzte Smart Contract für den Übertrag ob der neue Inhaber des Wertpapier-Tokens berechtigt ist, diesen auf seiner Wallet zu empfangen. Sofern diese Prüfung positiv beschieden ist, wird die Transaktion zur Durchführung im Netzwerk freigegeben. Das bedeutet, dass sie als Transaktion vorgeschlagen wird, um in das nächste Bündel an Transaktionen der Blockchain (oder auch den nächsten Block) aufgenommen zu werden. Die enthaltenen Transaktionen werden dann überprüft und validiert.
- Der Registerführer synchronisiert die innerhalb des Smart Contracts erfolgten Transaktionen mithilfe der dafür eingerichteten API auf der Verwaltungssoftware. Über die API werden Transaktionen auf der Blockchain mit den Daten der Teilnehmer des Registers verbunden. Bei einer Umtragung erfolgt eine Aktualisierung der Bestände / Inhaberschaft der Kryptowertpapiere gemäß der zuvor beschriebenen Transaktion auf der Blockchain durch die Weisung des anweisenden Inhabers. Erst mit erfolgter Synchronisierung der Daten auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem und dem Synchronisieren in der Verwaltungssoftware wird der Eigentumsübertrag gem. § 25 eWpG wirksam.

Ein zugelassener Teilnehmer des Registers, der bereits Inhaber des umzutragenden Kryptowertpapiers ist, muss nicht erneut zum Register zugelassen werden. Er kann wie vorstehend beschrieben eigenständig eine Umtragung auf einen neuen Inhaber mittels Transaktionsanweisung auf der Blockchain initiieren.